

Die Verwendung des Kirchenguts und die Diskussion darüber im Schmalkaldischen Bund

An allen Orten, an denen die Reformation aufkam, bestand die Herausforderung, den Umgang mit dem Kirchengut der Pfarreien und Klöster und seine Verwendung neu zu regeln¹. Dabei vertraten die reformatorischen Obrigkeiten unterschiedliche Meinungen – vor allem im Hinblick auf den Besitz der Klöster. Sie knüpften mit ihren Ansprüchen an die im Mittelalter nicht eindeutig geklärte Frage nach den Besitzverhältnissen des Kirchenguts an. Klar war jedenfalls, dass Kirchengut nicht beliebig von lokalen Entscheidungsträgern wie Magistraten oder Adligen den Eigentümern entzogen werden durfte, sondern von der Landesherrschaft geschützt werden musste.

Gegen den Umgang der der Reformation zuneigenden Reichsstände mit dem Kirchengut erhob sich rasch von altgläubiger Seite der pauschale Vorwurf, sie würden das Kirchengut widerrechtlich verwenden und sich der Reformation nur aus Habsucht anschließen, kurz sie seien Kirchenräuber. Dafür konnten sich die Gegner der Reformation auf das kanonische Recht berufen, das die Rechte der Kirche sicherte. In den 1530er Jahren zogen diese Auseinandersetzungen eine Reihe von Prozessen am Reichskammergericht nach sich², die durch die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes als ungerechtfertigt abgelehnt wurden, so dass das Gericht in seinen Handlungen schließlich blockiert wurde. Damit berührt die Frage nach dem Kirchengut einen zentralen Punkt der Transformation der spätmittelalterlichen in eine reformatorische Kirche, in der theologische und juristische Argumentationen ineinandergriffen. Bei der Bildung eines Konsenses über die Kirchengüterfrage und der Entwicklung von Handlungsstrategien spielte der Schmalkaldische Bund eine zentrale Rolle als Gesprächsplattform.

1 Vgl. Kurt KÖRBER, Kirchengüterfrage und schmalkaldischer Bund. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, Leipzig 1913. Zu den verschiedenen Kontexten vgl. Eike WOLGAST, Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa, Gütersloh 2014.

2 Vgl. Gerd DOMMASCH, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536, Tübingen 1961; Martin HECKEL, Die Religionsprozesse des Reichskammergerichts im konfessionell gespaltenen Reichskirchenrecht, in: Klaus SCHLAICH (Hg.), Gesammelte Schriften. Staat – Kirche – Recht – Geschichte, Bd. 3, Tübingen 1997, S. 382–440.

1. Was ist Kirchengut?

Mit der Ausbreitung des Christentums kamen die verschiedenen kirchlichen Institutionen – ob nun Gemeinden, Pfarrkirchen, Klöster oder später Bistümer – in den Besitz einer Vielzahl von Gütern, die dem kirchlichen Leben dienen sollten. Dabei konnte es sich um fromme Schenkungen, Stiftungen oder Abgaben von Geld, aber auch Landbesitz oder andere bestimmte Nutzungsrechte handeln, die bei unterschiedlichen Gelegenheiten der Kirche übergeben wurden. Im Laufe der Zeit entstanden komplexe Besitz- und Eigentumsrechte, die hier nur angedeutet werden können, insofern sie für das Thema des Aufsatzes wichtig sind. Erschwerend kommt hinzu, dass der Umgang mit diesen Gütern bis zum Spätmittelalter einen langen Entwicklungsprozess mit zahlreichen Wandlungen durchlief³.

Alle sich im Besitz der Institution Kirche befindlichen Güter können als Kirchengut (*patrimonium*) angesehen werden, das zur Ausrichtung der kirchlichen Aufgaben diente⁴. Diese Aufgaben können einerseits in solche für den gottesdienstlichen Bereich im engeren Sinne, also die eigentlichen *res sacrae*, und andererseits in kirchliche Aufgaben im weiteren Sinne, auch als *res ecclesiasticae* bezeichnet, unterschieden werden⁵. Zu den *res sacrae* zählen Kirchengebäude, Friedhöfe, Glocken, liturgische Geräte oder auch Gewänder, die unmittelbar für die Ausübung des Kultus benötigt werden. Sie sind nach kanonischem Recht aufgrund ihrer Weihe unveräußerlich. Zu den *res ecclesiasticae*, die auch als *bona ecclesiastica* bezeichnet werden, gehören alle anderen Güter der Kirche, wie Wälder, Äcker, Rechte oder Zinsen. Dieser Besitz bildete gemeinsam mit dem regelmäßig abgelieferten Zehnten die finanzielle Grundlage der mittelalterlichen Pfarrei⁶. Hinzu kamen freiwillige Oblationen oder erhobene Stolgebühren. Aus ihnen wurde das Benefizium – auch Pfründe genannt – finanziert, das ein Geistlicher ursprünglich als Gegenleistung für seinen priesterlichen Dienst erhielt⁷. Am Ende des Spätmittelalters wurde ei-

3 Vgl. Peter LANDAU, Kirchengut, in: TRE 18 (1989), S. 560–575; Johannes HECKEL, Kirchengut und Staatsgewalt. Ein Beitrag zur Geschichte und Ordnung des heutigen gesamtdeutschen Staatskirchenrechts, in: Ders., Das blinde, undeutliche Wort »Kirche«. Gesammelte Aufsätze, hg. v. Siegfried GRUNDMANN, Köln u. a. 1964, S. 328–370.

4 Zur Kirchenfabrik vgl. Arnd REITEMEIER, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters. Politik, Wirtschaft und Verwaltung, Stuttgart 2005.

5 Vgl. Emil FRIEDBERG, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig ⁶1909, S. 552–559; Otto MEJER (Emil SEHLING), Kirchengut, in: RE 10 (³1901), S. 386–393.

6 Zur spätmittelalterlichen Pfarrei vgl. Enno BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei. Ausgewählte Studien zum 13.–16. Jahrhundert, Tübingen 2017.

7 Vgl. FRIEDBERG, Lehrbuch, S. 591–595. Hier gilt: »beneficium datur propter officium«.

ne solche Pfründe oft als eine Art Rente aufgefasst⁸, was Auswirkungen auf den Umgang damit hatte.

Während am Ausgang der Antike noch der Bischof das Kirchengut verwaltete und an Geistliche verteilte, wurden im ausgehenden Mittelalter »als Vermögenssubjekte dieses Kirchengutes [...] die kirchlichen Einzelstiftungen betrachtet«⁹. So übte ein Bischof über sein Stiftsgebiet die Landeshoheit aus, während er die Einsetzung von Geistlichen in die Nutzungsrechte des kirchlichen Guts, in eine Pfarrei oder eine Stiftung nur vollzog oder ihr zustimmte. Die Vorstellung von einem Besitz, über den die Kirche an sich verfügt, gab es so nicht, wie es aber auch keine einheitliche Ansicht über die Kirchengüter gab. In den Quellen begegnet häufig der schillernde Begriff »geistliche Güter«.

Eine besondere Stellung nahmen Messstiftungen ein, die an einen konkreten Altar gebunden waren, aber einem Priester direkt zugutekamen. Gerade im Spätmittelalter waren solche Stiftungen weit verbreitet. Das Patronat über solche Messpfründe übten häufig die Stifterfamilie oder der städtische Magistrat aus, die damit Einflussmöglichkeiten auf die kirchliche Versorgung in ihrer Stadt besaßen. Bischöfliche Rechte konnten so begrenzt werden. Abgesehen vom Zehnten wurden kirchliche Finanzansprüche im ausgehenden Mittelalter häufig durch die obrigkeitliche Rechtsprechung beschnitten. Weltliche Obrigkeiten strebten danach, die kirchliche Jurisdiktion einzudämmen, um so ihre eigenen Rechte auszubauen¹⁰. Dazu zählte beispielsweise die Einsetzung von Klosterverwaltern, die für die wirtschaftliche Sicherung der Klöster einzustehen hatten, zugleich aber dem Landesherrn Bericht erstatteten¹¹.

Mit der Ausbreitung der Reformation wurden die verschiedenen Rechtsauffassungen über das Kirchengut hinterfragt, weil nun eine Konkurrenz um das Kirchengut zwischen Befürwortern und Gegnern der Reformation entstand. Man wollte das Kirchengut der Pfarreien keinesfalls säkularisieren, aber der neuen Weise der Religionsausübung zuführen, da die reformatorischen Geistlichen eine Grundlage zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts brauchten. Bisherige Stelleninhaber wurden vertrieben oder abgefunden. Eine Transformation der bestehenden Verhältnisse

8 HANS LEHNERT, *Kirchengut und Reformation. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie*, Erlangen 1935, S. 6.

9 MEJER, *Kirchengut*, S. 387.

10 JUSTUS HASHAGEN, *Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche*, Essen 1931, passim. Zur Erfassung des Besitzes der Pfarreien unter landesherrlichem Patronat in Mecklenburg vgl. KARL SCHMALTZ, *Kirchengeschichte Mecklenburgs*, Bd. 2: *Reformation und Gegenreformation*, Schwerin 1936, S. 50.

11 Vgl. CHRISTOPH VOLKMAR, *Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525*, Tübingen 2008, S. 259; DIETER STIEVERMANN, *Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg*, Sigmaringen 1989, bes. S. 198–200 und 205–209.

wurde notwendig, weil beispielsweise Gelder ausfielen, die bisher durch Stiftungen eingekommen waren. Anders als bei den Pfarreien waren die Diskussionen über den Besitz und bestimmte Rechte der Klöster gelagert, die aus den verschiedensten Gründen häufiger angetastet wurden. Bischöfe, papstkirchliche Pfarrstelleninhaber oder Klöster pochten demgegenüber auf die ihnen bisher zustehenden und althergebrachten Rechte.

Der notwendige Klärungsprozess war schwierig, weil die Rechtsgrundlagen unterschiedlich bestimmt wurden. Während die altgläubige Seite auf die Geltung des kanonischen Rechts pochte, verwiesen reformatorisch gesinnte Obrigkeiten auf die jeweils geltenden Rechtsansprüche, die sie im Landesrecht verbrieft sahen. Die bisherigen Rechte wurden nicht mehr anerkannt. Vielmehr begründete man kirchenrechtliche Ansprüche nun von der Gemeinde her, die Kirchen und Schulen unterhalten musste sowie für die Armenversorgung zuständig war¹².

2. Der Umgang mit dem Kirchengut in einzelnen reformatorischen Territorien und Städten bis 1537

Bereits zu Beginn der Reformation kursierten Ideen, wie mit dem Kirchengut umgegangen werden sollte. So unterbreitete beispielsweise Ulrich von Hutten 1520 Vorschläge zur Auflösung von Klöstern und zur Einziehung des Kirchenguts zugunsten allgemeiner Aufgaben, zu denen auch die Landesverteidigung gehörte. Diese Gedanken waren an sich nicht neu, sondern bereits seit dem 14. Jahrhundert in verschiedenen Variationen verbreitet¹³. Wer so argumentierte, orientierte sich möglicherweise an einem allgemein für die Kirche gültigen Armutsideal. Zudem versuchten zahlreiche Territorialherren im Zuge des Landesausbaus, Kirchengüter als Kammergut unter ihre Kontrolle zu bringen und somit nicht nur die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihrem Einflussgebiet zurückzudrängen. Kaiser Friedrich III. wird in diesem Zusammenhang gern zur Kennzeichnung seines Rechtsstandpunktes der Ausspruch zugeschrieben: »pfaffenhab ist mein cammergut«¹⁴. Ein beredtes Beispiel für diese Auffassung stellt die Aufhebung des Klosters Belbuck dar, in dem Johannes Bugenhagen zwischen 1517 und 1521 als Lektor gewirkt hatte. Herzog Bogislaw X. von Pommern hob das Kloster 1523 auf, übergab es an einen Verwalter und schlug den Besitz zu seinen Tafelgütern¹⁵. Hintergrund dieser Maßnahme war,

12 Vgl. HECKEL, Kirchengut, S. 337.

13 Vgl. Johannes Baptist SÄGMÜLLER, Die Idee von der Säkularisation des Kirchenguts im ausgehenden Mittelalter – auch eine der Ursachen der Reformation, in: ThQ 99 (1917/18), S. 253–310.

14 Heinrich von SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Innsbruck 1904 (ND Leipzig 1938), S. 91.

15 N.N., Das Kloster Belbog bey Treptow an der Rega, in: Baltische Studien 2 (1833), S. 3–78, hier S. 5.

dass das Kloster – wohl infolge der Reformation – nahezu leer stand. Bogislaw X. hegte keinerlei reformatorische Neigungen. Ähnliche Gedanken der Säkularisierung von Kirchengut verfolgte beispielsweise der Bruder Kaiser Karls V., Erzherzog Ferdinand von Österreich, im Hinblick auf die Bistümer Salzburg und Brixen, aber auch 1525 zur Deckung der Schulden im habsburgisch besetzten Württemberg¹⁶. Hier war es sogar die Landschaft, die 1525 die Säkularisierung der Klöster forderte. Da zugleich die Zulassung der evangelischen Predigt auf der landständischen Forderungsliste stand, lehnte Ferdinand die Pläne ab, gewährte aber eine stärkere Besteuerung der Geistlichkeit.

Johann von Schwarzenberg, markgräflich-ansbachischer Landhofmeister, legte auf dem Augsburger Reichstag 1526 ein Gutachten mit einer verhältnismäßig radikalen Lösung in der Kirchengüterfrage vor¹⁷. Ziel waren die Errichtung einer dauerhaften christlichen Ordnung im Reich und die Abwehr der stiftungswidrigen Verwendung des Kirchenguts. Dazu sollte das Kirchengut durch Kaiser und Reich eingezogen werden. Aus dem Vermögen sei jedem Geistlichen der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren sowie die Armenversorgung sicherzustellen. In jedem der sechs Reichskreise sollte ein Bischof eingesetzt werden, der über die Verwendung der Gelder wachte. Weiterhin konnten von dem Geld Schulen unterhalten sowie »gemeine Aufgaben« finanziert werden, dazu zählten adlige Stifte und der Unterhalt eines stehenden Heeres.

Bedeutsamer als diese spektakulären Einzelfälle oder fiktiven Vorhaben war die mit der fortschreitenden Reformation einhergehende Entwicklung, die sich nicht mit theoretischen Überlegungen aufhielt: In Gebieten, die sich der Reformation öffneten, kam es bereits in den frühen 1520er Jahren – also vor dem Bauernkrieg – zur gehäuften Verweigerung von Abgaben, Zehnten und der Zahlung von verabredeten Zinsen. Zudem gab es Übergriffe auf Kirchengut, indem beispielsweise Fischerei- oder Triftrechte kaum noch beachtet wurden. Vergleichbare Übergriffe sind zwar bereits vor der Reformation festzustellen, aber nicht so systematisch und in dieser Dichte. Adlige oder Stadträte versuchten, weiteren Zugriff auf das Kirchengut zu erlangen und so die kirchlichen Rechte einzuzugrenzen oder zu ihren Gunsten zurückzudrängen. Möglicherweise sympathisierten sie mit reformatorischen Gedanken und meinten, dass diese Abgaben und Rechte der Papstkirche nicht mehr zustanden¹⁸.

16 Vgl. Werner-Ulrich DEETJEN, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs 1534–1550. Das Herzogtum Württemberg im Zeitalter Herzog Ulrichs 1498–1550, die Neuordnung des Kirchengutes und der Klöster 1534–1547, Stuttgart 1981, S. 18f.

17 Vgl. Eike WOLGAST, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995, S. 69–71.

18 Zum ekklesiologischen Hintergrund vgl. Bernd Christian SCHNEIDER, *Ius Reformandi*. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reichs, Tübingen 2001,

Einen deutlichen Einschnitt für den Umgang mit dem Kirchengut stellte der Bauernkrieg dar, in dem es einerseits zu gewaltsamen Übergriffen auf Kirchengut vor allem der Klöster durch Aufständische kam und andererseits verschiedene obrigkeitliche Maßnahmen ergriffen wurden, um das Kirchengut vor den Aufständischen zu schützen. Jedoch bedeutete dieser Schutz nicht, dass damit die kirchlichen Rechte geachtet oder verteidigt wurden. Markgraf Kasimir von Brandenburg versuchte beispielsweise 1525, sich Kloostergut anzueignen¹⁹. Um sich zu vergewissern, ob sein Vorgehen rechtmäßig sei, fragte er verschiedene benachbarte Obrigkeiten um ihre Meinung²⁰. 1526 gab er zwar die Klöster den jeweiligen Mönchen und Nonnen zurück, unterstellte sie jedoch seiner Verwaltung mit dem Hinweis, dass ein zukünftiges Konzil diese Fragen klären solle²¹.

In Nürnberg – wie auch an anderen Orten – wurde 1525 heftig über die Rückgabe von Stiftungsgut an den Stifter oder die Stifterfamilie diskutiert. Diese Forderung kam durch die Verbreitung reformatorischer Gedanken auf. Wenn allein der Glaube für das Seelenheil entscheidend war, konnte es eine fromme Stiftung nicht sein. Insofern war es sinnvoller, vorhandenes Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Stifters einzusetzen. Allerdings waren sich die meisten Theologen – unabhängig von ihrer Haltung zur Reformation – einig, dass einmal der Kirche gestiftete Dinge nicht zurückgegeben werden konnten. Das Kirchengut, das nicht mehr für kirchliche Zwecke gebraucht wurde, sollte nun für karitative Aufgaben eingesetzt werden²².

Wesentliche Impulse für den Umgang mit Kirchengütern lieferte in Kursachsen Martin Luther²³. Eine erste Linie hatte er 1523 in seiner Vorrede zur Leisniger

S. 59–71. Vgl. Armin KOHNLE/Manfred RUDERSDORF (Hg.), Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen 1513 bis 1532, Bd. 2: 1518 bis 1523, bearb. v. Stefan Michel u. a., Leipzig 2021, passim.

19 Vgl. Karl SCHORNBAUM, Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524–1527 auf Grund archivalischer Forschungen, Nürnberg 1900, S. 67f., 200–204.

20 Vgl. Kurfürst Johann von Sachsen an Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach, 12. Oktober 1525, in: WA.B 3, Nr. 925, S. 580, Anm.

21 Vgl. EKO 11/1, S. 96.

22 Vgl. Andreas OSIANDER, Gesamtausgabe, Bd. 2: Schriften und Briefe. April 1525 bis Ende 1527, hg. v. Gerhard MÜLLER/Gottfried SEEBASS, Gütersloh 1977, S. 108–111 (Ratschlag zur Rückforderung einer Stiftung durch Barbara Querichsfelder, 1525), 142–160 (Ratschlag über die Klöster), 176–194 (Gutachten zur Rückgabe von Stiftungen), 231–241 (Ratschlag über eine Stiftungsrückforderung durch Peter Imhof und Hans Kiefhaber).

23 Vgl. Hans LEHNERT, Kirchengut und Reformation. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie, Erlangen 1935; Michael BEYER, Martin Luther und das Kirchengut. Ekklesiologische und sozioethische Aspekte der Reformation, Diss. masch., Leipzig 1984; Karl TRÜDINGER, Luthers Briefe und Gutachten an weltliche Obrigkeiten zur Durchführung der Reformation, Münster 1975, S. 59–68, 85–87.

Kastenordnung vorgegeben²⁴. Demnach sollten vor allem Klostergüter, die durch die Reformation frei geworden waren, zur Finanzierung des Lebensunterhalts der Mönche oder Nonnen herangezogen werden, entweder für ihr weiteres Leben im Kloster oder als Abfindung beim Klosteraustritt. Der Rest der Güter sollte in einem Gemeinen Kasten zentral hinterlegt werden. So würde der Stifterwille, den Gottesdienst zu unterhalten und Arme zu unterstützen, auch weiterhin erfüllt.

Am eigenständigsten bei der Verwaltung des Kirchenguts war im Bereich der Wittenberger Reformation wohl die Schaffung des Gemeinen Kastens, in den die verschiedenen Vermögensstöcke zentral eingelegt wurden und aus dem dann die jeweiligen Aufgaben von der Besoldung des Pfarrers und des Lehrers bis hin zur Armenversorgung bestritten wurden. 1523 wurde dieses Modell erstmals durch die Leisniger Kastenordnung eingeführt und half, die Einzelgemeinde auch finanziell abzusichern. Dieses Modell wurde dann durch die Visitationen modifiziert und in weitere Gemeinden getragen. Johannes Bugenhagen brachte es mit nach Braunschweig. Allerdings sorgte er mit Hilfe der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 für eine Trennung der Kassen für Kirche, Schule und Armenversorgung²⁵.

Dem in der Vorrede zur Leisniger Kastenordnung entwickelten Gedankengang von 1523 blieb Luther noch 1525 treu, als er dem Stadtrat zu Zerbst auf dessen Anfrage hin mitteilte, dass der Rat ermächtigt sei, Kirchengüter in Verwahrung zu nehmen, damit sie nicht ihrem Stiftungszweck, dem Unterhalt des Gottesdienstes, entfremdet würden. Von den Klostergütern sollten die noch vorhandenen Mönche weiterhin unterhalten werden. Die Pfarrgüter waren allerdings nur für die Aufgaben der Pfarrei zu gebrauchen. Es wäre außerdem gut, Schulen von dem Geld zu errichten²⁶. Wenige Wochen später forderte Luther seinen Landesherrn, Kurfürst Johann von Sachsen, am 31. Oktober 1525 auf, nachdem die Universität Wittenberg überprüft und eine Ordnung für den Gottesdienst vorgelegt worden waren, nun noch die Pfarreien in seinem Herrschaftsgebiet zu ordnen. Dabei dachte Luther vor allem an die finanzielle Situation der Pfarreien. Als Mittel schlug er eine Visitation vor²⁷. Als sich auch ein Jahr später nichts an dem Zustand der Pfarreien im Kurfürstentum Sachsen geändert hatte, mahnte Luther den Kurfürsten am 22. November 1526 nochmals und forderte ihn zur Visitation auf, da es Aufgabe der Obrigkeit sei, die äußeren Dinge der Kirche und die Errichtung und Erhaltung der Schulen zu regeln²⁸. Tatenlosigkeit kann Kurfürst Johann von Sachsen jedoch nicht

24 Vgl. WA 12, S. 11–30.

25 Vgl. Christian PETERS, *Der Armut und dem Bettel wehren. Städtische Beutel- und Kastenordnungen von 1521–1531*, in: Irene DINGEL/Armin KOHNLE (Hg.), *Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit*, Leipzig 2014, S. 239–255.

26 Vgl. WA.B 3, Nr. 495, S. 492–496.

27 Vgl. ebd., Nr. 937, S. 594–596.

28 Vgl. WA.B 4, Nr. 1052, S. 133–135.

vorgeworfen werden. So kümmerte er sich um die Sicherung des Klosterguts nach dem Bauernkrieg, wobei er nicht mehr benötigte Kleinodien zur Deckung seiner Schulden einziehen ließ²⁹. Durch Visitationen kam Kurfürst Johann ab 1527 dem Wunsch Luthers zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse und damit auch des Kirchengutes nach³⁰. Er ließ dabei zwar auf eine angemessene Dotation der Pfarreien achten und das Klostergut vor Raub durch Stadträte oder Adlige schützen, gab aber zahlreiche Güter den Klöstern nicht zurück. Ausgetretene Mönche und Nonnen wurden zwar abgefunden, jedoch flossen zahlreiche Geldbeträge in Stipendien für den Besuch der Universität Wittenberg³¹. Erhebliche Reste gelangten in die kursächsische Staatskasse und dienten zur Schuldentilgung³². Daran konnte auch die zur Kontrolle des Klosterguts durch die Landstände 1531 eingeführte Sequestration, die bis 1543 bestehen blieb, wenig ändern. Offiziell wurde damit freilich verhindert, dass Klostergut uneingeschränkt in die kurfürstliche Kasse floss³³. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen versicherte stets, das Geld später zurückzuzahlen³⁴.

Ähnlich verfuhr auch Landgraf Philipp von Hessen nach 1526 mit dem Kirchen- und vor allem dem Klostergut³⁵. Auch in der Landgrafschaft bestanden verschiedene Ideen zur Verwendung von freigewordenen Klostergütern. Philipp achtete

29 Vgl. Stefan MICHEL, Eine kursächsische Klostersvisitation aus dem Jahr 1526, in: Dagmar BLAHA/Christopher SPEHR (Hg.), *Reformation vor Ort. Zum Quellenwert von Visitationsprotokollen*, Leipzig 2016, S. 107–119; Ernst MÜLLER, Die Entlassung des ernestinischen Kämmerers Johann Rietesel im Jahre 1532 und die Auflösung des Wittenberger Heiligtums. Ein Beitrag zur Biographie des Kurfürsten Johann des Beständigen von Sachsen, in: ARG 80 (1989), S. 213–239, bes. S. 226f.

30 Vgl. Joachim BAUER u. a., *Der Unterricht der Visitatoren (1528). Kommentar – Entstehung – Quellen, Gütersloh 2020*, bes. S. 45–48.

31 So vor allem Pfründen aus den Stiften Gotha, Altenburg und Eisenach, vgl. Ulrike LUDWIG, *Das landesherrliche Stipendienwesen an der Universität Wittenberg unter den ernestinischen Kurfürsten von Sachsen*, Leipzig 2019, S. 30–33.

32 In Thüringen und Franken betrug der Klosterbesitz rund 24.000 Gulden, davon wurden 6.000 Gulden für die Erhaltung der Kirchengebäude und die Bewirtschaftung der Liegenschaften, 6.022 Gulden für die Unterhaltung von Pfarreien aufgewendet. Der Rest floss in die ernestinische Staatskasse. Vgl. Dagmar BLAHA, »Das man das lauter rein Euangelion on menschliche zusatzunge predigen sol ...«. *Reformation in Weimar*, Jena 2018, S. 47.

33 Vgl. Alfred HILPERT, Die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächsischen Landkreisen Meißen, Vogtland und Sachsen 1531 bis 1543, in: *Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen* 22 (1912), S. 1–136.

34 Uwe SCHIRMER, *Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen, Verfassung*, Leipzig u. a. 2006, S. 396–413.

35 Vgl. Wilhelm WOLFF, *Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte*, Gotha 1913; Ulrich STÖHR, *Die Verwendung des »Kleinen« Kirchengutes in der Landgrafschaft Hessen im Zeitalter der Reformation*, Kassel 1996, S. 68–98; Wolfgang FRIEDRICH, *Territorialfürst und Reichsjustiz. Recht und Politik im Kontext der hessischen Reformationsprozesse am Reichskammergericht*, Tübingen 2008, S. 68–74.

jedoch konsequenter darauf, dass diese Güter für Schulen, vor allem die Universität Marburg, und die Armenversorgung verwandt wurden, wofür er verschiedene Ordnungen erließ, so 1529 für die Stipendiaten³⁶, 1530 und 1533 für den Gemeinen Kasten³⁷. 1533 eröffnete er die ersten beiden Landeshospitäler zur Armenversorgung in Haina bei Marburg für Männer und Merxhausen bei Kassel für Frauen. 1535 folgten die Hospitäler Hofheim und 1542 Gronau.

Als die Brüder Otto und Ernst von Braunschweig-Lüneburg 1521 die Regierungsgeschäfte von ihrem Vater Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg übernahmen, fanden sie die Finanzen ihres Territoriums in einem desolaten Zustand vor. Die Schuldenlast konnte nur gemindert werden, wenn sich auch die Landstände an der Tilgung beteiligten. Deshalb ließen die Herzöge das Klosterinventar erfassen und forderten von den Klöstern eine »Beihilfe« von 28.000 Gulden³⁸. 1531 ließ Herzog Ernst die Klöster Oldenstadt und Scharnebeck in herrschaftliche Domänen umwandeln³⁹. Die Inbesitznahme weiterer Klöster scheiterte jedoch.

Wie Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg hofften auch die pommerschen Herzöge Barnim IX. und sein Neffe Philipp I. nach Einführung der Reformation im Jahr 1534 die Klostergüter zu ihren Herrschaftsdomänen schlagen zu können. Zum Schutz ihrer Ansprüche vor Prozessen am Reichskammergericht traten sie 1536 dem Schmalkaldischen Bund bei. Güter städtischer Klöster wurden jedoch für die Finanzierung von Kirche und Schule verwendet⁴⁰.

Deutlich anders ging Herzog Ulrich von Württemberg, der 1534 in sein Territorium zurückkehrte, mit dem Kirchengut vor allem der Klöster um. Er besaß Patronatsrechte über fast die Hälfte aller Pfründen. In Visitationen ließ er 1535/36 große Teile des Klosterguts einziehen. Überschüsse aus dem Kirchengut setzte Herzog Ulrich zur Finanzierung seiner Herrschaft ein⁴¹. Dieses Vorgehen rechtfertigte er damit, dass das Kirchengut sein »Kammergut« sei. Einen Teil der Gelder verwendete Herzog Ulrich ab 1536 für die Errichtung von Stipendien zum Besuch der Universität Tübingen.

36 EKO 8/1, S. 66f.

37 Ebd., S. 68–70; ebd., S. 80f.

38 Vgl. KÖRBER, Kirchengüterfrage, S. 75; WOLGAST, Die Einführung der Reformation, S. 53; Dieter BROSIUS, Die lüneburgischen Klöster in der Reformation, in: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg (Hg.), Reformation vor 450 Jahren. Eine Lüneburgische Gedenkschrift, Lüneburg 1980, S. 95–111.

39 Vgl. KÖRBER, Kirchengüterfrage, S. 159.

40 Vgl. Norbert BUSKE, Die Reformation im Herzogtum Pommern unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete der späteren Generalsuperintendentur Greifswald, in: Hans-Günter LEDER/Norbert BUSKE, Reform und Ordnung aus dem Wort. Johannes Bugenhagen und die Reformation im Herzogtum Pommern, Berlin 1985, S. 46–133, hier S. 110–115.

41 DEETJEN, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung, S. 106–244; LANDAU, Kirchengut, S. 571.

Für die Reichsstädte konnte die Verwendung der Kirchengüter juristische Auseinandersetzungen nach sich ziehen, die zugleich für Spannungen mit dem Kaiser sorgten⁴². Anders als in den Fürstentümern sorgten die Vertreter der Städte deshalb dafür, dass man ihnen keine Entfremdung des Kirchenguts von seinem ursprünglichen Stiftungszweck vorwerfen konnte⁴³. Trotzdem mussten Kirchen- und Schuliener unterhalten sowie Arme versorgt werden. Dafür reichten die Stadtkassen keinesfalls aus. Deshalb gab es verschiedene Modelle, das so gestellte Problem zu lösen: In Nürnberg gelangten nach 1525 alle Güter der aufgelösten Klöster in den Almosenkasten. Zudem gab es einen Landalmosenkasten, in den auch die Güter der Nürnberger Kirchenfabriken eingelegt wurden. Durch diese Zentralisierung wurde das Kirchenvermögen aufgelöst und einer städtischen Verwaltung unterstellt, die davon soziale Aufgaben und die Besoldung der Pfarrer bestritt. Anders verfuhr man in Straßburg, wo bereits 1524 eine Kommission, die sogenannten acht Klosterherren, mit der Aufgabe eingesetzt worden war, die Klöster aufzulösen. Die freiwerdenden Gelder wurden für die verschiedenen Aufgaben in Kirche, Schule und Armenversorgung verwendet. Unter humanistischem Einfluss gelang 1538 die Gründung eines Gymnasiums, aus dem sich die Straßburger Universität entwickelte. Aus verschiedenen Gründen glückte es in Frankfurt am Main und Augsburg nicht, das kirchliche Vermögen abgesehen von einzelnen Vermögensstöcken unter eine reformatorische Aufsicht zu bringen. In aufgelösten Klöstern wurden jedoch Schulen eingerichtet⁴⁴.

42 Diese juristischen Auseinandersetzungen hatten für die Reichsstädte deutlichere Folgen als für die Fürsten, vgl. FRIEDRICH, Territorialfürst und Reichsjustiz, S. 131–220.

43 Vgl. grundlegend Martin BRECHT, Die gemeinsame Politik der Reichsstädte und die Reformation, in: Ders., Ausgewählte Aufsätze, Bd. 1: Reformation, Stuttgart 1995, S. 411–470 (zuerst veröffentlicht in: ZSRG 94, Kan. Abt. 83 [1977], S. 180–251); Dietrich KRATSCH, Justiz – Religion – Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden sechzehnten Jahrhundert, Tübingen 1990, S. 19–43.

44 Vgl. Anton SCHINDLING, Die Reformation in den Reichsstädten und die Kirchengüter. Straßburg, Nürnberg und Frankfurt im Vergleich, in: Jürgen SYDOW (Hg.), Bürgerschaft und Kirche, Sigmaringen 1980, S. 67–88; Eugen TROSTEL, Das Kirchengut im Ulmer Territorium unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Geislingen. Eine Untersuchung der Verhältnisse vor und nach der Reformation, Ulm 1976; Anna SAUERBREY, Die Straßburger Klöster im 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtergeschichte, Tübingen 2012, S. 102–129; Thomas A. BRADY, Zwischen Gott und Mammon. Protestantische Politik und deutsche Reformation, Berlin 1996, S. 151–171.

3. Der reformatorische Umgang mit dem Kirchengut als reichspolitisches Problem

Erstmals waren die protestierenden Reichsstände auf dem Augsburger Reichstag von 1530 herausgefordert, zu ihrem Umgang mit dem Kirchengut Stellung zu nehmen. In den Diskussionen, die im August und September 1530 stattfanden, zeigte man sich grundsätzlich bereit, über diese Frage zu reden und den Weisungen des Kaisers Folge zu leisten⁴⁵. Erste Gutachten, die vor allem den Umgang mit dem Klostergut und den Verbleib sowie die Versorgung von Mönchen und Nonnen in ihren Klöstern betrafen, wurden dazu bereits in Augsburg verfasst⁴⁶. Dabei kam der Vorschlag auf den Tisch, die Klostergüter bis zu einem Konzil unter kaiserliche Sequestration zu stellen. Schärfer als die in Augsburg anwesenden Theologen gutachtete Luther, der eindringlich erklärte, dass erledigte Klöster zwar wieder von Mönchen oder Nonnen bewohnt werden können, aber dadurch keine Aufrichtung der alten Ordnung stattfinden dürfe⁴⁷. Da sich die beiden Seiten nicht einigen konnten, setzte sich schließlich die Position des Kaisers durch, welche die evangelische Lehre als Ketzerei einstufte und eine Durchsetzung des Wormser Edikts forderte. Im Reichstagsabschied wurde festgehalten:

Darum sey Unser ernstlicher Befehl, daß der Churfürst von Sachsen, und seine Mit-Verwandten, dieselben spoliirte Klöster und andere Geistlichen in ihren Fürstenthumen und Gebieten, ohn alle Mittel, und zum förderlichsten wiederum in ihre Klöster und Güter, davon sie entsetzt, verjagt und vertrieben seynd, kommen lassen, sie restituiren und einsetzen, damit Wir nicht verursacht würden, als ein Christlicher Kayser selbst gebührliche Execution zu thun⁴⁸.

Und wenig später wurde sogar gefordert:

Desgleichen wo Klöster und andere geistliche Güter, und anders, wes das wäre, im Heiligen Reich Teutscher Nation gar oder zum Theil unbillicher Weiß verkaufft, verändert, oder in Layische Nutz oder Brauch gewendet worden, solches alles soll auch unbündig, nichtig und

45 Vgl. MBW 1024 (ca. 14. August 1530).

46 Ebd.; Karl Eduard FÖRSTEMANN (Hg.), Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, Bd. 2: Von der Uebergabe der Augsburgerischen Confession bis zu dem Schlusse des Reichstages. Nach den Originalen und nach gleichzeitigen Handschriften, Halle 1835 (ND Osnabrück 1966), S. 423–434.

47 Vgl. WA.B 5, S. 594f., Z. 180–191 (28. August 1530). Vgl. auch MBW 1149.

48 Ruth KASTNER (Hg.), Quellen zur Reformation 1517–1555, Darmstadt 1994, S. 505.

abgethan seyn, und von Stund an in den alten Stand gesetzt, gelassen, und die verkauffte Güter, gebührlichs Werths erstattet und bezahlt werden⁴⁹.

Damit wurde die Auseinandersetzung um das Kirchengut zu einer Ursache der Gründung des Schmalkaldischen Bundes⁵⁰.

In der Folge waren die Schmalkaldischen Bundesmitglieder mehrfach gezwungen, ihren Umgang mit dem Kirchengut zu rechtfertigen. Im Bereich der kursächsischen Theologen formulierte Luther seine Position nochmals 1531: Erledigte Zeremonien sollten durch Kirchen- oder Klostergüter nicht erneuert werden, jedoch seien Mönche weiterhin zu unterhalten. Kurfürst Johann von Sachsen solle die Klostergüter an sich nehmen, weil sie sonst geraubt würden. Außerdem sollte er Inventare anfertigen lassen. Die Güter seien ihrem Stiftungszweck entsprechend für den Gottesdienst zu gebrauchen, aber auch für Schulen, die Seelsorge und die Armenversorgung. Sollte danach noch Geld übrigbleiben, dürfe es der Landesherr als Ausgleich für seine Mühen benutzen⁵¹. Gestärkt durch diese Argumentation war es den Bundesmitgliedern möglich, die Verwendung der Kirchengüter auch gegenüber König Franz I. von Frankreich zu rechtfertigen⁵². Sie verwiesen unter anderem darauf, dass sie keine Kirchengüter geraubt hätten, sondern diese ihrem eigentlichen Zweck entsprechend verwendeten. Dieser Argumentation blieb Luther später gegenüber König Christian II. von Dänemark treu, dem er riet, einen Teil der eingezogenen bischöflichen Güter für die Versorgung von Predigern einzusetzen⁵³.

Gespräche mit Kaiser Karl V. führten im Sommer 1531 dazu, dass evangelische Reichsstände zunächst nicht wegen der Kirchengüter juristisch belangt werden sollten. Daraufhin kam es zu Verhandlungen mit den beiden Kurfürsten Albrecht von Mainz und Ludwig von der Pfalz, die sich gegenüber den Schmalkaldischen Bundesmitgliedern zu großen Zugeständnissen bereit erklärten. Die Mitglieder des Bundes stimmten im Gegenzug den vom Kaiser benötigten Hilfen zur Bekämpfung der Osmanen zu. So wurde im Sommer 1532 der Nürnberger Anstand verabredet,

49 KASTNER (Hg.), Quellen zur Reformation, S. 514.

50 So schon KÖRBER, Kirchengüterfrage, S. 91.

51 Vgl. WA.B 6, Nr. 1766, S. 3–10.

52 Vgl. MBW 1127 (16. Februar 1531).

53 Vgl. WA.B 7, Nr. 3112, S. 602–605 (2. Dezember 1536).

der eine befristete Zusicherung des Friedens im Reich bedeutete⁵⁴. Der Streit über das Kirchengut war damit aber nicht beigelegt.

Als ab Ende 1532 das Reichskammergericht trotzdem Prozesse gegen Schmalkaldische Bundesmitglieder anstrebte, die die Verwendung geistlicher Güter zum Gegenstand hatten, beharrten die juristisch Belangten auf dem Standpunkt, dass das Gericht nicht für Glaubensfragen zuständig sei⁵⁵. Eine weltliche Institution konnte in geistlichen Sachen nicht kompetent sein⁵⁶. Dem Vorwurf der Zweckentfremdung des Kirchenguts⁵⁷ begegneten sie mit dem Hinweis auf den angenommenen Stifterwillen, den Gottesdienst fördern zu wollen. Das Reichskammergericht behandelte die Streitigkeiten jedoch als Landfriedensbruch- und Spolienfälle. Zur einstweiligen Lösung des Problems lehnten die Schmalkaldischen Bundesmitglieder die Kammerrichter als parteiisch ab und übergaben im Januar 1534 ein entsprechendes Notariatsinstrument, das zur Rekusation des Gerichts führte. Damit lehnten sie sämtliche zukünftigen Urteile des Gerichts ab, auch solche, die in anderen Streitfällen ergingen. Erst im Kaadener Vertrag, der nach der Rückkehr Herzog Ulrichs von Württemberg in sein Territorium geschlossen wurde, sicherte König Ferdinand die Einhaltung des Nürnberger Anstands zu. Zudem wollte er sich bei seinem Bruder für eine Sistierung der strittigen Kammergerichtsprozesse einsetzen. Doch war damit das Problem nicht gelöst und einige Prozesse gingen weiter. Diese Erfahrung führte dazu, dass im Dezember 1535 entgegen den im Nürnberger Anstand gemachten Zusagen neue Bundesmitglieder, die sich zur Anerkennung der *Confessio Augustana* verpflichteten, aufgenommen wurden.

54 Vgl. Rosemarie AULINGER, Nürnberger Anstand, in: TRE 24 (1994), S. 707f. Vgl. auch Andreas ZECHERLE (Bearb.), Nürnberger Anstand (24. Juli 1532), in: Irene DINGEL (Hg.), Religiöse Friedenswahrung und Friedensstiftung in Europa (1500–1800). Digitale Quellenedition frühneuzeitlicher Religionsfrieden, Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 2014–2017/Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt 2018–2020, URL: <http://exist.ulb.tu-darmstadt.de:8080/exist/apps/edoc/view.html?id=e000001_nuernberger_anstand> (30.06.2021).

55 Vgl. das Gutachten von Martin Luther, Justus Jonas, Johannes Bugenhagen, Caspar Cruciger und Philipp Melancthon vom 12./13. September 1535: WA.B 12, Nr. 4258, S. 181–186, hier S. 185: »Vom Camergericht ist in keinem weg zuwilligen, das sie solden wider die ietzigten oder andre, so in kunftig die Christlich lahr wurden annemen, zuprocedirn macht haben von wegen der lahr oder andre sachen, die kirchen bestellung mit lahr oder gutern belangend. Denn das ist öffentlich, das das Camergericht ein gantz weltlich gericht ist vnd hatt von der lahr vnd kirchen bestellung nichts zurichten. Zu dem ist öffentlich, das sie vns zum heftigsten entgegen sind.«; MBW 1626.

56 So auch ein Gutachten der hessischen Räte vom Dezember 1530, vgl. Otto WINCKELMANN, Der Schmalkaldische Bund 1530–1532 und der Nürnberger Religionsfriede, Straßburg 1892, S. 289f.

57 1538 hieß es in einem Spottgedicht auf Herzog Ernst von Lüneburg (vgl. KÖRBER, Kirchengüterfrage, S. 160): »Alles was nur der Pfaffen, Münch und Nonnen mag sein, nehme ich unter einem guten evangelischen Schein.«

4. Die Diskussion über das Kirchengut unter den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes

Angesichts dieses unterschiedlichen Umgangs mit dem Kirchengut und dem reichspolitischen Druck verwundert es nicht, dass unter den Schmalkaldischen Bundesmitgliedern Diskussionsbedarf bestand. Jedoch kamen diese Diskussionen über das Kirchengut erst 1537 auf. Vorher war eine solche Abstimmung nicht nötig gewesen, zumal andere Themen im Vordergrund standen. Anlass zur Beschäftigung mit diesem umstrittenen Thema bot die Aufnahme mehrerer neuer Mitglieder nach 1535 in den Bund, die durch Prozesse am Reichskammergericht unter dem Vorwurf standen, sich Kirchengüter angeeignet zu haben⁵⁸. In dieser Hinsicht ragte die Stadt Minden heraus, über die im Oktober 1538 tatsächlich die Reichsacht verhängt wurde, um das Reichskammergerichtsurteil durchzusetzen⁵⁹.

Doch bereits der Besuch des kaiserlichen Gesandten, Reichsvizekanzler Matthias Held, 1537 auf dem Schmalkaldischen Bundestag führte die Dringlichkeit einer Diskussion vor Augen. Held warb einerseits für die Teilnahme an dem ausgeschriebenen Konzil und legte andererseits unmissverständlich die Rechtmäßigkeit der Reichskammergerichtsprozesse dar. Demnach sollten die evangelischen Reichsstände das Kammergericht anerkennen und nicht auf Zugeständnisse des Kaisers hoffen. Er berief sich dabei auf geltendes Recht, das durch die evangelischen Reichsstände gebrochen werde. Den Vorwurf Helds, dass die Religionsprozesse am Reichskammergericht rasch enden könnten, wenn die Bundesmitglieder auf das von ihnen geraubte Kirchengut verzichten würden, da ja das Evangelium auch von Armut rede und nicht von Reichtum⁶⁰, wollten die Schmalkaldener entkräften. So deutlich waren die sich konträr gegenüberstehenden Meinungen in der Frage des Kirchenguts noch nie aufeinandergetroffen. Damit stieß Held den Klärungsprozess unter den Bundesmitgliedern an.

58 Vgl. die Übersicht bei DOMMASCH, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte, S. 86–94.

59 Vgl. Gustav HÖLSCHER, Die Geschichte der Mindener Reichsacht 1538 bis 1541, in: ZGNKG 9 (1904), S. 192–202.

60 Die Rede Helds ist abgedruckt in: Friedrich HORTLEDER, Der Römischen Keyser- Und Königlichen Maiesteten/Auch des Heiligen Römischen Reichs Geistlicher unnd Weltlicher Stände/Churfürsten/Fürsten/Graffen/Reichs- und anderer Stätte/Sampt des Hochlöblichen Kaiserlichen CammerGerichts/Fürstlicher Regierungen/und etlicher der H. Schrifft und beyder Rechte Gelehrten/Handlungen und Außschreiben/Send-Brieffe/Bericht/Underricht/Klag- und Supplication-Schrifften/Befelch/Fürladungen/Rahtschläge/Bedencken/Entschuldigungen/Protestationen, Recusationes, Ableynungen/Außführungen/Urtheyls und HülffsBrieffe/Bündnissen/und Gegen-Bündnissen/Bundts-Ordnungen und Abschiede/Fehde- oder Verwahrungs-Brieffe/An- und Fried-Stände/Verträge/und viel andere treffliche Schrifften und Kunden mehr [...], Frankfurt/Main 1617, S. 1244.

Entsprechend wandten sich die anwesenden Theologen am 24. Februar 1537 an ihre in Schmalkalden versammelten Obrigkeiten und baten um Gehör⁶¹. Sie sahen offenbar im Gegensatz zu ihren Obrigkeiten Handlungsbedarf und legten dar, dass Kirchen- und Klostersgut zwar in einigen Fürstentümern und Städten für Kirchen, Schulen und Spitäler verwendet, dafür aber in anderen durch Obrigkeiten und Privatpersonen ihrem Stiftungszweck entfremdet wurden. Die Besoldung der Geistlichen und Lehrer sei auf landesherrliche Zuschüsse angewiesen, wozu Kirchen- und Klostersgüter benutzt werden sollten. Die Theologen baten darum, obrigkeitliche Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Entfremdung von Kirchengut zu unterbinden. Tatsächlich nahm der Abschied des Bundestags vom 6. März 1537 das Anliegen der Theologen auf und gab den einmütigen Beschluss bekannt, die Kirchengüter zukünftig nur für die Besoldung von Geistlichen, den Unterhalt von Schulen, Stipendien zum Studium und die Armenversorgung zu verwenden⁶².

Beim nächsten Bundestag in Braunschweig im März 1538 wurde nur am Rande über die Kirchengüterfrage gesprochen. Offenbar waren aber nicht alle Mitglieder

61 Vgl. MBW 1853.

62 Dagmar BLAHA/Joachim BAUER, Die Schmalkaldischen Abschiede seit 1537, in: Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. (Hg.), Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Seminar am 13./14. Oktober 1995 in Schmalkalden, Schmalkalden 1996, S. 145–222, hier S. 149f.: »Antreffendt die closterguter, underhaltung der pfarrhern, schulmeister, schulen und uffrichtung und underhaltung der spital und armen: Nachdem auch die erbarn und geistlichen unsere christliche lerer, prediger und seelsorger an uns supplicirt, geraten und begert haben, dieweil sich ein zeithere zugetragen hat und nach teglich zutregt, das etwan die vormeinten geistlichen, so den bapstlichen leren und ceremonien angehangen, sich mit unsern glauben, religion und ceremonien nicht vergleichen noch dinen wollen, derowegen closter, stift und andere kirchen guther in unsere hande kommen werden oder zukunfftig kommen wurden, das wir davon etwas zur ehr gottes und gemeinem christlichen nutz nach unserm christlichen bedencken verordnen wollen. Demnach, so haben wir uns einmütiglichen entschlossen, das wir von solichen kirchen gutern unsere pfarkirchen, in unsern obrigkeiten und gerichtszwengen gelegen, mit gelarten, erbarn, gotforchtigen *pfarrhern* und *predigern*, *seelsorgern* und *kirchen dinern* versehen und die dermassen nach gelegenheit eins iden stants und gebiets versorgen sollen, das sie sich mit iren weibern und haußgesynde zimlich und ehrlich erhalten mugen. Dartzu auch superintendenten, die uf gemelte pfarhern und kirchen diner ufsehen haben, das sie in guter lare, leben, wandel und ordenunge leben.

Und darmit unsern christlichen kirchen in kunfftigen zeiten an pfarrhern und kirchendinern destaminder abgeen muge, so wollen wir auch *schulen* nach gelegenheit eins iden oberigkeit und stands ordnen und die geordneten underhalten, darin di jugent in zucht, eher und kunst muge uferczogen werden, dartzu etliche beneficia und gefelle zu verlegung etlicher armen und sunderlich in der heiligen schrift zu studiren, verordnen und furdern.

Darczu *spitale* vor arme leuthe, mans und frauen personen ufrichten und nach notturft versehen, darmit in dem unser christlich gemuet uffenbar werde, darin nach ein iden vermuglicheit allen vleys anwenden und das alles an orten und enden, da solichs mangel hette und noch nit gescheen were, zum pesten ufrichten, verschaffen und verfuengen wie solichs christlichen obrigkeiten wol anstehet und gepurt.«

des Bundes mit dem Schmalkaldischen Abschied vom März 1537 zufrieden. Zudem gab es Probleme, weil die kirchlichen Abgaben nicht überall gezahlt wurden. Besonders schwierig war die Eintreibung von Geldern aus Territorien, die nicht der eigenen Herrschaft unterstanden. Die Augsburgsburger Delegierten berichteten beispielsweise, dass der Abt des Benediktinerklosters St. Ulrich und St. Afra nicht mehr in Augsburg lebte, ihm aber weiterhin die auswärtigen Abgaben entrichtet wurden⁶³. Trotzdem standen die evangelischen Reichsstände in dem Ruf, die Kirchengüter zu veruntreuen. Insofern sollte beim nächsten Bundestreffen über diese Fragen gesprochen werden. Zur Vorbereitung wurde Juristen und Theologen aufgetragen, bis dahin Gutachten zu erstellen, die dann diskutiert werden konnten. Die Beschlüsse sollten aber zunächst nicht verbindlich getroffen werden, wohl um einzelnen Mitgliedern des Bundes individuellen Handlungsspielraum zu gewähren⁶⁴. Neben der Verwendung stand nun auch die Verwaltung des Kirchenguts zur Debatte⁶⁵.

Tatsächlich lagen beim nächsten Bundestag in Eisenach, der am 8. August 1538 beendet wurde, die Gutachten von Martin Bucer⁶⁶ sowie den Augsburgsburger Theolo-

63 Neben LATH – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1592 vgl. auch Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund und Kirchencorrespondent 8 (1835), S. 360.

64 LATH – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1592 (Braunschweiger Abschied vom 24. März 1538), fol. 39v–40v: »Die geistlichen gutter betreffend: Nachdem durch die vermeinten geistlichen die geistlichen güter der kirchen tzu nachteil unmglich verschwendet und mispraucht werden, welche doch tzusamt andern widderwertigen des euangelii also darvon reden, als wurden dieselben dis teils nit woll gepraucht etc. auch etzliche viel tzinse und renth der euangelischen stende geistliche guttern tzustehend, hemmen und nit volgen lassen wollen und wiewoll tzu Schmalkalden vorm jar darvon auch ein articul gestelt, darbey man es dan auch nachmals pleiben lest, so ist doch itzunde ferner bewogen, das es nit ungut sein soll, das von diesem articul tzu der nehisten tzusamenkunfft statlich geredt und sovil mglich zu christlicher und pillicher vergleichung gepracht werden mocht. Und das die stende durch ire rechts und der heiligen schrift gelarten von diesem articul, die geistlichen gutter belangende mitler tzeit statlich und vleissig raitschlagen und solchs in schriften stellen und verfertigen lassen sollen, damit solche raitschlege uf die nehiste tzusamenkunfft mitpracht und daraus ferner, doch unverbundtlich beschlossen werden mocht und nemblich erstlich, wem solche kyrchenguter gepuren und tzustehen sollten, wohin und welcher gestalt, auch durch wen die tzuverwandten und tzugeprauchen, damit in dem das christlich und erbarlich furgenomen und soliche guter nit unpillicher weise verschwendet oder von der kirchen alienirt werden mochten. Zum andern, mit was fugen und rechtlichen mitteln die tzinse und renth der eynungsverwandten geistlichen guttern tzustehende, so unter frembden herschafften gelegen, tzuerfordern und einzunehmen, uf das dieselbigen tzu den kirchen, dahin die gewiddemet, gepracht und erhalten werden mochten.«

65 Gabriele HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 530.

66 Martin BUCER, Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 12: Schriften zu Kirchengütern und zum Basler Universitätsstreit (1538–1545), bearb. v. Stephen E. Buckwalter, Gütersloh 2007, S. 25–78 (»Das Bedenken vonn Kirchenngüterenn, zu Braunschwig den Stenden furgegeben, 13. Juli 1538«),

gen Wolfgang Musculus und Bonifacius Wolfhart vor⁶⁷. Diese Gutachten waren wohl schon im Kontext des Braunschweiger Bundestags entstanden. Gerade das Augsburger Gutachten machte den Standpunkt der Städte deutlich: Kirchengut dürfe nur für kirchliche Zwecke genutzt werden. Die Straßburger Delegation war per Instruktion zu Verhandlungen auch über diese Frage bevollmächtigt⁶⁸. Jedoch standen andere Themen – vor allem die Gründung des Nürnberger Bundes als papstkirchlicher Widerpart zum Schmalkaldischen Bund⁶⁹ sowie die über Minden verhängte Reichsacht und die daraus entstandene Gefahr eines Krieges – bei diesem Bundestag im Vordergrund. So tauschten sich nur die Wittenberger und Straßburger Theologen über ihren Standpunkt über das Kirchengut aus. Die Obrigkeiten waren sich einig, die nötige Türkenhilfe nur gegen einen dauerhaften Frieden zahlen zu wollen. Dazu zählte auch eine Verwaltung des Kirchenguts ohne Eingriffe des Kammergerichts.

Melanchthon skizzierte in einem Brief an den Straßburger Rat vom 20. November 1538, also im Nachgang des Eisenacher Bundestags, seine Position⁷⁰: Kirchengüter seien demnach zur Erhaltung des Kirchendienstes und zur Versorgung der Kirchenglieder bestimmt, sollten aber auch zur Armenversorgung verwendet werden. Die Güter gehörten der Kirche und nicht dem Kaiser. Sie stünden nicht den Verfolgern des Evangeliums und der wahren Lehre zu. Die christliche Obrigkeit dürfe die Güter verwalten und als Patron einen Teil davon benutzen, um die Kosten zu decken, die ihr wegen des Schutzes der Kirche entstünden. Kein Stand des Schmalkaldischen Bundes dürfe ein anderes Mitglied des Bundes ohne vorherige Beratung mit seinen Vorschriften bevormunden.

Im März und April 1539 trafen sich die Bundesmitglieder in Frankfurt am Main, wo auch der Frankfurter Anstand verhandelt und am 24. Juli 1539 unterzeichnet

79–99 (»Straßburger Bedenken in Religionssachen, 13. Juli 1538«). Vgl. Robert STUPPERICH, Bucer und die Kirchengüter, in: Christian KRIEGER/Marc LIENHARD (Hg.), Martin Bucer and Sixteenth Century Europe. Actes du colloque de Strasbourg (28–31 août 1991), Bd. 1, Leiden u. a. 1993, S. 160–172; Gottfried SEEBASS, Martin Bucers Beitrag zu den Diskussionen über die Verwendung der Kirchengüter, in: Christoph STROHM (Hg.), Martin Bucer und das Recht. Beiträge zum internationalen Symposium vom 1. bis 3. März 2001 in der Johannes a Lasco Bibliothek Emden, Genf 2002, S. 167–183.

67 Friedrich ROTH, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540. Die Gutachten Martin Bucers und der Augsburger Prädikanten Wolfgang Musculus und Bonifacius Wolfhart über die Verwendung der Kirchengüter, in: ARG 1 (1904), S. 299–336, hier S. 316–336.

68 Vgl. PC 2, Nr. 536, S. 509.

69 Vgl. Paul FUCHTEL, Der Frankfurter Anstand vom Jahre 1539, in: ARG 27 (1930), S. 145–206, hier S. 148f.

70 MBW 2122. Am gleichen Tag schrieb auch Luther an die Vertreter der Stadt Straßburg und ließ einige Bemerkungen zu den Kirchengütern fallen. Bucer sei über seinen Standpunkt unterrichtet, vgl. WA.B 8, Nr. 3275, S. 325f.

wurde⁷¹. Am Rande des Bundestages regte sich hier Widerspruch gegen die Formulierung in der Kirchengüterfrage des Schmalkaldischen Abschieds von 1537. Herzog Ulrich von Württemberg wies entschieden darauf hin, dass ihm der Abschied keinerlei Spielräume für den Umgang mit dem Kirchengut lasse, das er aber dringend brauche, um die finanzielle Lage seines Territoriums zu stabilisieren⁷². In seiner Argumentation scheint der Anspruch durch, dass ihm das Kirchengut zustehe. Der Frankfurter Bundesabschied vom 23. April 1539 vermerkte nur lapidar, dass über die Kirchengüterfrage geredet werden müsse⁷³. Dazu seien Gutachten abzufassen, die bei einem Treffen in Nürnberg beraten werden könnten, um eine einheitliche Position zu finden. Am gleichen Tag schrieb Melanchthon an Justus Jonas, dass die Städte eine andere Meinung zur Verwendung der Kirchengüter hätten und sie zur Erhaltung der Kirchen und Schulen einsetzen⁷⁴.

Im Hinblick auf die in Frankfurt stattfindenden Verhandlungen über einen dauerhaften Frieden bemerkte Melanchthon am 25. Juni 1539 in einem Brief an seinen Freund Joachim Camerarius, dass um die Positionen heftig gestritten werde. Jedoch würde er die Gier nach Kirchengütern – möglicherweise dachte Melanchthon hier nicht nur an Herzog Ulrich von Württemberg – nur den Städten verzeihen, die sie zum Unterhalt ihrer Kirchen dringend benötigten⁷⁵.

Tatsächlich legte der Frankfurter Anstand unter Berufung auf den Nürnberger Anstand fest, dass die Augsburger Konfessionsverwandten in den nächsten 15 Monaten den Geistlichen sowohl in als auch außerhalb ihrer Herrschaft die ihnen zustehenden »zins/gülten/renten und ligende güter« zu gewähren und keinesfalls einzuziehen hätten, auch wenn nun die Obrigkeiten für die Verwaltung zustän-

71 Vgl. Rainer WOHLFEIL, Frankfurter Anstand, in: TRE 11 (1983), S. 342–346, sowie den Beitrag von Christopher Voigt-Goy in diesem Band.

72 Vgl. die Instruktion Herzog Ulrichs von Württemberg für seine Gesandten vom 13. März 1539 in: Christian Friderich SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, Teil 3, Ulm 1771, Beilagen, Nr. 49, S. 218–220. Zu den Hintergründen vgl. Viktor ERNST, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde (1911), Stuttgart 1912, S. 377–424, hier S. 394f.; Hermann EHMER, Die Kirchengutsfrage in der Reformation, in: BWKG 104 (2004), S. 27–45.

73 LATH – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1598, fol. 30v–31r: »Belangend die gaistlichen gutter auff beiden seiten: Dieser punct soll den gelerten aller Stende miterzeit zuberatschlagen bevolen werden, also das dieselbigen Rathschlege mit ghein Nurmberg zum tage bracht ader überschickt daselbst vorlesen, conferirt, weiter beratschlagt und sovil möglich verglichen und darnach den stenden dieselbige vergleichung überschickt werden, sich deshalb vernemen zulassen und zu ainer vergleichung zubegeben, ehe dan man zur handelung solichs articuls der geistlichen guter halben kommen wirdet, auff das sich di stende und gelerten unter inen selbst derhalben nicht irren dorffen.«

74 Vgl. MBW 2191.

75 MBW 2232.

dig seien⁷⁶. Die Reichskammergerichtsprozesse und die Reichsacht gegen Minden sollten für sechs Monate suspendiert sein. Der Kaiser sollte die beiden streitenden Parteien zu einem »christlichen freundlichen gesprech« zur Vermittlung in der Religionsfrage einladen. Über die Umsetzung dieser Regelungen mussten sich die Bundesmitglieder nun verständigen.

Bereits am 2. August 1539 wandte sich Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Landgraf Philipp von Hessen⁷⁷. Beunruhigt fragte er nach Philipps Position hinsichtlich der Kirchengüter, da er ein zu großes Entgegenkommen gegenüber dem Kaiser befürchtete. Ausdrücklich verwies Johann Friedrich auf die »uncosten«, die die Reformation ihnen Jahr um Jahr verursachte. Für die Erhaltung der bischöflichen Jurisdiktion würde dieses Geld nicht gebraucht, sondern für die Unterhaltung der Pfarreien, der Universität Wittenberg⁷⁸ und des Konsistoriums. Dem »armen Mann« würde durch die Regelung am meisten geholfen. Die Übergabe aller Kirchengüter an die Kirche würde bedeuten, die eben beseitigte »pracht und das wesen widder einfuren und erwecken, wie das im babstumb gewest«. Damit waren die Linien für den nächsten Bundestag vorgezeichnet, die bei einem vorbereitenden Treffen kursächsischer und hessischer Räte in Berka im November 1539 vorbesprochen wurden⁷⁹.

Im Vorfeld des Bundestags von Arnstadt, der vom 21. November bis zum 10. Dezember 1539 stattfand, drängte der Straßburger Bürgermeister Jakob Sturm (1489–1553) Landgraf Philipp von Hessen zu einer Absprache mit Martin Bucer in der Kirchengüterfrage⁸⁰. Die Straßburger Gesandten wurden in der Kirchengüterfrage beauftragt, auf eine Reformation zu dringen, die »dem gotteswort und den alten h. canonibus gemäsz« sei. Dafür sollten sie die von Bucer erarbeiteten Gutachten mitnehmen und über die Verhältnisse in ihrer Heimatstadt berichten⁸¹. Sie forderten entsprechend Bucers Gutachten, Kirchengüter nur für den Aufbau eines stabilen evangelischen Kirchensystems zu verwenden. Den kursächsischen Gesandten Bernhard von Mila, Gregor Brück, Hans von Pack und Kunz Gotzmann wurde von ihrem Landesherrn hingegen aufgetragen:

76 Vgl. Der fridliche anstand: Zu Franckfurt aufgericht im Aprilen Anno. M.D.XXXIX, [Straßburg: Johann Prüss d.J. 1539] (VD16 ZV 13933), fol. 3r. Vgl. auch Andreas ZECHERLE, Frankfurter Anstand (19. April 1539), in: DINGEL (Hg.), Religiöse Friedenswahrung und Friedensstiftung in Europa, URL: <http://exist.ulb.tu-darmstadt.de:8080/exist/apps/edoc/view.html?id=e000001_frankfurter_anstand> (30.06.2021).

77 Georg MENTZ, Johann Friedrich der Grossmütige 1503–1554, Bd. 3: Vom Beginn des Schmalkaldischen Krieges bis zum Tode des Kurfürsten, Jena 1908, S. 436f.

78 Vgl. LUDWIG, Das landesherrliche Stipendienwesen an der Universität Wittenberg.

79 Zu diesem Rätetreffen vgl. HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund, S. 321, 477.

80 So sein Schreiben vom 11. Oktober 1539, in: PC 2, Nr. 546, S. 522f.; vgl. auch BRADY, Zwischen Gott und Mammon, S. 145–150.

81 Vgl. die Instruktion vom 3. November 1539, in: PC 2, Nr. 648, S. 637–641.

Und ist unser bedenken von wegen solche gueter nachmals, wie es jüngst unser rethe zu Berka den hessischen rethen vormeldet, das sie auch den stenden also antzeigen mugen, dann das ain sonderliche statliche schickung derwegen solte zusammen verordent werden, davon statlich geredt und geratschlagt werden. Das achten wir nit sonders nodt sein, danu itzo davon nach nodturfft wol kann geredt werden, doch sollen unsere rethe darinnen nichts entlichs schließen helfen, sundern was gehandelt und bedacht wirdet, uns berichten und darauff unseres gemuets gewertigk sein⁸².

Der Kurfürst drang also darauf, keine endgültige Regelung zu treffen, sondern ihm erst alle Positionen mitzuteilen. Während Philipp gern auf diesem Bundestag eine Einigung herbeigeführt hätte, wünschte Johann Friedrich eine Verschiebung dieses Punkts auf ein gesondertes Treffen. Ein Entgegenkommen gegenüber den Straßburgern und Augsburgern war damit ausgeschlossen.

Über die Kirchengüterfrage wurde in Arnstadt am 3. Dezember 1539 rasch gesprochen. Kursachsen konnte sich mit seinem Wunsch durchsetzen, diese Frage auf dem nächsten Bundestag zu behandeln. Eine abschließende Einigung wäre zudem an den Delegierten der Herzöge von Württemberg, Lüneburg und Pommern gescheitert, die keine Vollmacht zu Verhandlungen in dieser Frage erhalten hatten⁸³. Deshalb stellte man nur den Konsens fest: Die Kirchengüter sollten »zu nutz der kirchen, als prediger, schulen und den armen und dem gemeinen nutz« verwendet werden⁸⁴. Vermutlich war auch Martin Bucer bei diesem kurzen Austausch anwesend. Eigens dafür verfasste er ein Gutachten, das seinen bekannten Standpunkt wiederholte. Die Kirchengüter sollten zum Aufbau eines stabilen neuen Kirchensystems verwandt werden⁸⁵. Die Beratungen ergaben, dass ein einheitlicher Standpunkt schon deshalb angestrebt werden sollte, um den Gegnern zu zeigen, dass die Kirchengüter nicht zur Bereicherung der reformatorischen Obrigkeiten verwendet wurden.

Der Abschied des Bundestages zu Arnstadt vom 10. Dezember 1539 fasste die Ergebnisse im Hinblick auf die Kirchengüterfrage so zusammen, dass die Gespräche gemäß dem Ausschreiben des Bundestages geführt wurden⁸⁶. Man war sich

82 LATH – HStA Weimar, EGA, Reg. H, pag. 248f., Nr. 108, Vol. 1, fol. 49v–50v.

83 Vgl. den Bericht Gregor Brücks und Hans von Packs an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen vom 3. Dezember 1539, in: MENTZ, Johann Friedrich der Grossmütige, Bd. 3, S. 450f.

84 PC 2, Nr. 653, S. 652. Dieser Lösung stimmte auch Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen am 5. Dezember 1539 zu, vgl. MENTZ, Johann Friedrich der Grossmütige, Bd. 3, S. 454f.

85 Martin Bucers Deutsche Schriften 12, S. 238–274 (»Ein kurzer Bericht von Eigenschaft und rechtem Brauch der Kirchengüter, vor dem 3. Dezember 1539«).

86 LATH – HStA Weimar, EGA, Urkunde 1600, fol. 23v–24v: »Von den Geistlichen und geistlichen guttern: Als auch ein punct im ausschreiben begriffen worden der geistlichen, so ihn den furstentumben wonen und die papistischen ceremonien halten, wie dieselben mochten zu christlicher reformation gepracht werden, wie auch mit den kirchen und closter guttern gute christliche ord-

einig – und damit erkannte man die Regelung des Frankfurter Anstands an –, allen Geistlichen, auch denen, die die Reformation ablehnten, den ihnen zustehenden Unterhalt zu gewähren. Über die bisherige Verwendung der Kirchen- und vor allem der Klostergüter wurde gesprochen. Da aber nicht alle Gesandten entsprechende Vollmachten hatten, wurde der Beschluss über diesen Punkt vertagt. Beim nächsten Bundestag sollten Gutachten vorliegen, die auf drei Fragen eingingen: Zunächst war offen, ob die Kirchengüter weiterhin zusammengehalten werden sollten und nur für den Unterhalt des Gottesdienstes, der Schulen und die Armenpflege zu verwenden waren. Weiterhin musste geklärt werden, ob neben den Spitälern und Armenhäusern auch Anstalten zur Erziehung von Adligen errichtet werden durften. Schließlich sollte beratschlagt werden, ob überzähliges Kirchengut für allgemeine Aufgaben eingesetzt werden konnte. Den Obrigkeiten wurde die Einsetzung besonderer Verwalter empfohlen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Bucer unter dem Eindruck dieser Verhandlung seine große Denkschrift mit dem Titel *Von Kirchengütern* abschloss, deren Drucklegung im Februar 1540 erfolgte⁸⁷. Bucer fasste darin die Diskussionen der vergangenen Jahre über die Neuordnung des Kirchenguts bis hin zum Bestand der

nunge gemacht und wartzu dieselben gewandt werden sollten etc. So hatt man von diesen beiden puncten vleissig geredt und sovill die vermainten geistlichen antrifft hin und widder gehandelt und unter andern in rath funden, wo solche geistliche der Stett werden, so in furstenthumben durch mittel gesessen und ire obrigkeiten die landsfursten erkennen musten, das man mit guttem grundt hilf und forderung zu der christlichen religion und sonderlich den begerenden thun mochte.

Sovill aber die geistlichen und closter gutter antrifft, ist unther andern gehort worden, wie es bishero damit gehalten worden ist. Dieweill aber nicht alle gesandten von solichen punct schließlich zureden bevelch gehabt, so ist derselb punct auch biß auff negste zusammenkunfft geschoben, also das man alsdan davon reden und rathschlagen woll, wie es mit den geistlichen und closter guttern, so biß nach in handen der fursten und stende unveranndert plieben sein, gehalten werden soll.

Und nemblich, ob dieselb unverannderte gutter als kirchen gutter beyeinander hinfuro behalten, hinfurter nicht verendert, sonder davon erstlich die ministeria der kirchen, schulen und ander notturfftig personen, zum kirchendienst gehorig, underhalten, uffertzogen oder dartzu verorden werden sollen.

Zum andern spitall und armerleuth heuser uffgerichtet auch weibliche und mannspersonen vom Adell und erbarn leuthen nach gelegenheit eins jden stands davon ertzogen und underhalten oder zu ehern ausgestadt werden sollen.

Und zum dritten, was davon ubrig were an der nutzung solcher gutter in ansehung allerlei grosser beschwerunge, so fursten und stende in dieser sachen erlitten haben und noch gewartten müssen, zu und erhaltung und erstattung gemeiner stende mengell und notturfft angelegt und gepraucht werden sollen. Und das daruber von obrigkeiten besondere leuth verordent werden, wilche solche gutter verwaren, den treuerlich vorstehen und die nutzung davon an die ortt, dahin sie geordent sein, reichen und liffern.«

87 Martin Bucers Deutsche Schriften 12, S. 275–494; vgl. Gottfried HAMANN, Martin Bucer 1491–1551. Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, Stuttgart 1989, S. 68; Martin GRESCHAT, Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit 1491–1551, München 1990, S. 180–182; Volkmar ORTMANN,

geistlichen Fürstentümer programmatisch zusammen. Die Notwendigkeit eines Konzils, das ungerechte Vorgehen des Reichskammergerichts, die Unhaltbarkeit der Vorwürfe gegen die Protestanten, die Pfarrgemeinde als rechtmäßige Besitzerin des Kirchenguts sowie die Abwehr altgläubiger Vorwürfe sind Themen des Buches. Bucer sah in den in Frankfurt in Aussicht gestellten Religionsgesprächen eine Chance. Deshalb wollte er durch diese Schrift für ein Konzept der kirchlichen Einheit werben, das die bisherigen Gegner der Reformation wenigstens für die Rechtfertigungslehre gewann. Alle anderen Glaubensartikel waren für ihn nachgeordnet, über sie konnte diskutiert werden. Selbst die geistlichen Fürstentümer könnten demnach als Fürstentümer bestehen bleiben, wenn nur das gemeinsame Ziel einer Reform der Kirche umgesetzt wurde. Die Güter der Klöster sollten der Versorgung noch vorhandener Nonnen und Mönche sowie für die Errichtung von Schulen dienen. Nur so könnte auf friedlichem Weg der Streit über die Kirchengüter beigelegt werden. Bucer hoffte, dass diese Position auf den anstehenden Religionsgesprächen einen Konsens erlangen werde. Er wurde in dieser Haltung von Landgraf Philipp unterstützt⁸⁸. Auch in Kursachsen hoffte man auf eine Verständigung mit dem Kaiser und bereitete sich auf Verhandlungen vor⁸⁹. Man war sich auch hier bewusst, dass man über die Kirchengüterfrage diskutieren konnte.

Auf dem folgenden Bundestag in Schmalkalden, der auch der Vorbereitung auf den Besuch des Kaisers im Reich diente, verfassten die Theologen – unter ihnen Philipp Melancthon, Justus Jonas, Johannes Bugenhagen, Caspar Cruciger, Martin Bucer und Johann Timan – ein detailliertes Gutachten über die Verwendung der Kirchengüter⁹⁰, worüber aber erst am 13. März 1540 gesprochen wurde⁹¹. Das Gutachten, dem wohl Bucers Denkschrift *Von Kirchengütern* zugrunde lag, fasste den bekannten Diskussionsstand nochmals zusammen: Demnach hatten die Obrigkeiten eine Verantwortung für Kirchen und Schulen. Die Güter einer Pfarrei sollten auch nach der Reformation bei dieser verbleiben. Wenn sie zu gering waren, mussten sie von der Obrigkeit ausgeglichen werden. Ohne Amt konnte niemand eine Pfründe erlangen. Da Stifte und Klöster der Obrigkeit unterstanden, durften ihre Güter für Kirchen, Schulen und Armenpflege verwendet werden.

Reformation und Einheit der Kirche. Martin Bucers Einigungsbemühungen bei den Religionsgesprächen in Leipzig, Hagenau, Worms und Regensburg, 1539–1541, Mainz 2001, S. 88–112.

88 Vgl. Jan Martin LIES, *Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541*, Göttingen/Bristol 2013, S. 424f.; ORTMANN, *Reformation und Einheit der Kirche*, S. 88–112.

89 Vgl. MBW 2332 (Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an die Wittenberger Theologen, 29. Dezember 1539).

90 MBW 2391 (9. März 1540); Martin BUCER, *Martin Bucers Deutsche Schriften*, Bd. 9/1: *Religionsgespräche (1539–1541)*, bearb. v. Cornelis Augustijn, Gütersloh 1995, Nr. 4B, S. 79–90.

91 PC 3, S. 35–38.

Sollte ein Rest bleiben, stand es der Obrigkeit frei, diesen für andere Aufgaben zu verwenden. Die Einsetzung von Verwaltern wurde angestrebt. Die Güter der Kollegiatstifte in Straßburg, Augsburg, Konstanz, Bremen, Magdeburg, Frankfurt am Main, Esslingen, Hamburg, Braunschweig oder Memmingen sollten ebenfalls für die Kirchen, Schulen und Armen eingesetzt werden. Reste standen den Dörfern oder dem Adel zu. Dieses Gut durfte auch gewaltsam enteignet werden, weil das kaiserliche Patronatsrecht hier nicht galt. Eine Zuständigkeit des Reichskammergerichts wurde abgelehnt. Die beiden Bundeshauptmänner Johann Friedrich und Philipp bestanden gegenüber den kaiserlichen Gesandten darauf, dass ihre Reformationsanstrengungen nicht durch das Streben nach den Kirchengütern motiviert waren⁹².

Die Beratungen über die Kirchengüterfrage am 13. März 1540 ergaben ein differenziertes Bild⁹³. Die Württemberger Delegierten begannen mit dem Hinweis, dass sie bereits über die Verwendung der Kirchengüter berichtet hatten. Vor allem die Unterhaltung der Universität Tübingen, der Spitäler sowie die Armenversorgung verbrauchten viel Geld. Schlecht dotierte Pfarrstellen wurden mit anderen Kirchengütern aufge bessert. Insgesamt wünschte ihr Landesherr, das Kirchengut so zu verwenden, wie er es gegen Gott und die Obrigkeit verantworten könne. Ähnlich argumentierten auch die Vertreter aus Pommern, die zugaben, dass Kirchengut verkauft worden sei. Der Unterhalt der Universität Greifswald sei kostspielig. Außerdem gäbe es Stipendien für adlige Kinder. Ihrer Meinung nach seien die Verhältnisse regional verschieden, so dass eine Vereinheitlichung unmöglich sei. Deutlich kürzer berichteten die Fürsten von Anhalt, die ein langsames Vorgehen anmahnten, weil man mit Restitutionsen rechnen müsse. Außerdem seien die Verhältnisse der einzelnen Bundesmitglieder unterschiedlich. Die Straßburger Gesandten teilten mit, dass die Stadt Straßburg das Kirchengut ausschließlich für kirchliche Zwecke einsetze. Viel Geld werde für die Erhaltung der Schule aufgewendet. Deutlich schlechter war die Situation in den Städten Augsburg, Frankfurt am Main, Konstanz, Ulm, Heilbronn, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig und Minden, die zur Erhaltung des Gottesdienstes aus ihrer Stadtkasse Zuschüsse gewährten, weil sie Kirchengut nicht oder nur teilweise verwalteten. Die Vertreter aus Esslingen machten keine näheren Angaben. Die kursächsischen Gesandten verwiesen auf die Sequestration des Kirchenguts. Die hessischen Vertreter berichteten von der Errichtung der Spitäler in Haina, Merxhausen und Hofheim. Einiges Kirchengut werde als Ausgleich für »die kosten, so uf beschirmung der kirchen und religion« entstanden, herangezogen⁹⁴. Man einigte sich auf einen Standpunkt über das

92 MBW 2411.

93 Vgl. PC 3, Nr. 25, S. 27–43 (Bericht über Beratungen vom 29. Februar bis 15. April 1540).

94 Ebd., S. 38.

Kirchengut, der außer von Württemberg und Pommern⁹⁵ von allen Bundesmitgliedern angenommen wurde und so auch in den Abschied des Bundestages vom 15. April 1540 Eingang fand⁹⁶. Am Beginn stand die Erinnerung an den Arnstädter

95 Vgl. ebd.

96 BLAHA/BAUER, Die Schmalkaldischen Abschiede, S. 167f.: »Von kirchenguthern: Nachdem auch uf dem tage zu Arnstet der kirchen und closter güter halben wie die christlich und unvorweißlich zu gebrauchten und angelegt, auch damit solle gehalten werden, geredt, auch etzlich wege und mittel bedacht und vorgeschlagen worden. Und aber aus mangel, das nit alle stende zu dem selben mahl beschließlich zu reden bevelch gehabt, bis uf diese itzige zusammenkunft der stende ferner davon zu reden, zu rathschlagen und zuschlissen ufgeschoben worden, inhalt des artickels in gemeltem Arnstettischen abschiedt begriffen. So haben der stende botschaften und geschickten solchen artickel itzo vor die hand genomen, den mit vleis bewogen und beratschlagt, und dieweil diese stende, gott lob, zu fuderung der ehre des almechtigen und zu erhaltung seines ewigen allein seligmachenden worts, dahin sich auch diese christliche aynung und verstendnus erstrecken thut, zum hochsten geneigt und solchs zethun sich schuldig erkennen und es am tage, das die hohe notturft erfordert, damit daruf gedrachtet, wie die kirchen mit gelerthen, geschickten und gotsfürchtigen leuthen bestelt, auch zu erziehung der jugent, so kunftig zu pfar und kirchdinsten und andern christlichen amptern gepraucht werden sollen, desgleichen zu notturft der armen furder vorsehung geschehen moge. Und dann den widerwertige ire unpilliche uflage und nachrede dieser guter halben, wilche sie doch selbst vilfeltig gantz unpillicher weise den rechten kirchen breuchen entwenden und verschwenden, abgewendt und idermenglich sehen, spuren und in der that vermircken muge, das es diesem teil nicht umb das zeitlich, sondern vil mehr umb das ewige und also die rechtschaffene christliche religion, deren auch das zeitlich gut und sonderlich das jhene, so bereit an zur kirchen verordnet diesen sol, zu thun ist. Als haben sie diesen artickel, die kirchenguter betreffend, vom iren vornembsten gelehrthen der hay. schrift mit hochstem vleis erwegen und beratschlagen lassen und demselbigen nach, aus christenlichem gutern bedencken und ursach, inhalt des Arnstettischen abschieds, eintrechtlich bedacht und entschlossen, das erstlichen und vor allen dingen von solchen geistlichen oder kirchengutern dieweil es in allwege pillich und loblich, das vornemblich dieselben zu recht geschaffenen christlichen milden kirchen und gemeins nutz sachen gewandt und geprauch und nicht unnutzlich umbracht oder verschwendet werden, die pfarher, prediger und andere kirchendiener zu vorkundigung und ausbreitung des gottlichen worts notturftiglich und wol davon underhalten.

Zum andern, das die schulen zur zucht der jugent damit kunftiger zeit geschickte, gelarthe und tugentliche leuthe zu christlichen emptern ertzogen, notturftiglich davon bestellt und versehen.

Zum dritten, den armen, unvormugenden, gebrechlichen, auch haußarmen leuthen geholffen, dieselben zu underhalten, hospital und gemeine oder gotscasten ufgericht werden und der armen jugendt, edel und unedel, im lande und stetten nach gelegenheit hulf zum studio geschehen und den kirchendienern, so schwach und alt werden, und emeriti sein, underhaltung gereicht, auch do die versterben und sich in christlichem, erlichem und gutem wandel erhalten haben, ire weibe und kinder in armut verlassen, auch beqweme hulf und steuer gethan. Ire kinder, so dattu geschickt, zu der larhe gehalten und ire dochter zu ehrlichem stande destobaß ausgestadtet mogen werden und dergleichen milte christliche gute verordnung und vorsehung bedacht und ins werg bracht werden, wie solchs ein die obrigkait und aufwendung der itztgemelten milten wergken und verordnungen uberig sein mochten also zuhandlen, zu geparen und umbzuhwen wissen wirdet, wie sie das jegen gott, aller erbarkeit und meniglichen unpartheischen getrauen zuverantworten und ain christliche obrigkait schuldig und ihr unvorweißlich ist.«

Bundestag, auf dem bereits über die Verwendung und die Verwaltung der Kirchengüter gesprochen wurde. Da nicht alle Vertreter der Bundesmitglieder Vollmacht zu einem Beschluss hatten, wurde eine Entscheidung auf diesen Bundestag vertagt. Ziel aller Bundesmitglieder sei es, »die kirchen mit gelehrten, geschickten und gotsfürchtigen leuthen« zu versehen, Lehrer einzustellen und die Armen zu versorgen. Damit solle die üble Nachrede der Gegner abgewehrt werden, die Bundesmitglieder würden das Kirchengut veruntreuen oder entwenden. Ihr Standpunkt wurde von Theologen ausführlich beraten, die sich einig waren, dass Kirchengut für christliche Aufgaben und den gemeinen Nutzen eingesetzt werden dürfe. Demnach werde das Kirchengut für die Unterhaltung der Pfarrer und Prediger, die Schulen und die Armenversorgung verwendet. Die Bundesmitglieder verfahren so gemäß ihrer Auffassung von christlicher Obrigkeit und meinten, dieses Vorgehen gegen Gott verantworten zu können.

Damit war der Standpunkt umrissen, den die Bundesmitglieder nun auch bei dem Reichsreligionsgespräch in Hagenau vertraten. Eine Restitution der Kirchengüter lehnten sie entschieden ab⁹⁷. Entsprechend deutlich formulierte Kurfürst Johann Friedrich auch seine Instruktion für Hans von Dolzig, Franz Burkhardt, Kilian Goldstein, Caspar Cruciger, Philipp Melanchthon und Friedrich Myconius für das Wormser Religionsgespräch: Eine Restitution der Kirchengüter komme nicht in Frage.

Dan es magk sich yhe nymandes solcher kirchengueter anmassen, der nit gnaigt sein wolt, dergegen den kirchen dinst zu laisten, wie man spricht, die pfrundt wirdet uns des kirchen ampts willen verliehen. Darumb wurde solche Restitution mit sich das uf den Rucken bringen, das man eben uf diesen tailh vor allen weythern handlungen von der Confession abtrette, und die Babstliche Irthumb unnd missbrauche wiederumb annehme unnd zuliessen. Und es wurde kayner weythern handlung oder vergleichung alsdann bedurffen, auch nhumehr bey dem andern tailh darnach erlangt konnen werden, so ist auch aus vorberurter ursachen dem gegentailh unmöglich, die Religion unnd kirchengueter von aynannder zuscheiden⁹⁸.

Zuerst sollten die strittigen theologischen Probleme geklärt werden, bevor man an die Punkte ging, über die man sich sicher leicht verständigen konnte, wie die

97 Vgl. Klaus GANZER/Karl-Heinz zur MÜHLEN (Hg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, Bd. 1: Das Hagenauer Religionsgespräch, Göttingen 2000, S. 95–99, 477–480, 482–487. Vgl. auch den Brief Caspar Crucigers an Philipp Melanchthon vom 19. Juli 1540 über den Stand der Verhandlungen, MBW 2464a.

98 Vgl. MBW 2531a.

Kirchengüterfrage⁹⁹. Für das Religionsgespräch in Worms, das im November 1540 begann, stand dieses Thema nicht auf der Tagesordnung.

Am 28. Januar 1541 trat eine vorläufige Entspannung des Problems Kirchengüterfrage ein, da Kaiser Karl V. auf eine »Durchsetzung des kaiserlich-katholischen Eigentumsverständnisses mit reichsrechtlichen Mitteln« per Edikt verzichtete¹⁰⁰. Das Reichskammergericht sollte bis zum kommenden Reichstag nicht mehr in Religionsprozessen entscheiden. Außerdem wurde für diesen Zeitraum die Acht gegen Minden und Goslar ausgesetzt. Auf diese Weise sollte das Gelingen des Regensburger Religionsgesprächs gesichert werden. Vorsorglich wiederholte Kurfürst Johann Friedrich seinen Standpunkt, dass eine Restitution der Kirchengüter ausgeschlossen sei¹⁰¹. Der Regensburger Reichstagsabschied vom Juli 1541 erneuerte die Geltung des Nürnberger Anstands.

Spannungen entstanden innerhalb des Schmalkaldischen Bundes, als 1543 zur Deckung der Unkosten für den Braunschweiger Zug darüber diskutiert wurde, ob Kirchengüter verkauft werden dürften¹⁰². Während sich Hessen und Kursachsen dafür aussprachen, waren die oberdeutschen Städte dagegen.

Grundsätzlich änderte sich am Standpunkt in der Kirchengüterfrage nichts mehr. Restitutionsforderungen wurden weiterhin abgelehnt¹⁰³. Nachdem der Reichstagsabschied 1543 die meisten Prozesse des Reichskammergerichts sistiert hatte, kam es zu einem vorläufigen Ende der Auseinandersetzung¹⁰⁴. Der Religionsfrieden von 1555 brachte schließlich mit den Artikeln 19 und 21 eine rechtliche Regelung mit längerer Dauer¹⁰⁵, indem der bis 1552 erreichte Stand anerkannt und die Verwendung des Kirchenguts zur Erhaltung von Kirchen, Schulen, Almosen und Hospitälern geregelt wurde. Das Reichskammergericht wurde angewiesen, diese Fälle nicht mehr zu verfolgen.

99 Zur Haltung Württembergs vgl. KÖRBER, Kirchengüterfrage, S. 135; DEETJEN, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung, S. 49.

100 HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund, S. 46, 287.

101 Vgl. zur Tagesordnung: Klaus GANZER/Karl-Heinz zur MÜHLEN (Hg.), Akten der deutschen Religionsgespräche im 16. Jahrhundert, Bd. 3: Das Regensburger Religionsgespräch, Göttingen 2007, S. 81. Zur Diskussion vgl. MENTZ, Johann Friedrich der Grossmütige, Bd. 3, S. 468f.

102 Gabriele SCHLÜTTER-SCHINDLER, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main u. a. 1986, S. 242.

103 Vgl. MENTZ, Johann Friedrich der Grossmütige, Bd. 3, S. 508f.

104 Vgl. SCHLÜTTER-SCHINDLER, Der Schmalkaldische Bund, S. 286.

105 DRITA.JR 20, Nr. 390, S. 3103–3157, hier S. 3110f. Vgl. auch Alexandra SCHÄFER-GRIEBEL (Bearb.), Augsburgischer Religionsfrieden (25. September 1555), in: DINGEL (Hg.), Religiöse Friedenswahrung und Friedensstiftung in Europa, URL: <http://exist.ulb.tu-darmstadt.de:8080/exist/apps/edoc/view.html?id=e000001_augsburger_religionsfrieden> (30.06.2021).

5. Fazit

Die Diskussion über den Umgang mit dem Kirchengut wurde nicht durch die Reformation hervorgerufen, sondern setzte bereits im späten Mittelalter geführte Auseinandersetzungen fort. Allerdings verweist diese Debatte auf einen Punkt der Entstehung der reformatorischen Kirchen, der gern übersehen wird, nämlich auf die wirtschaftliche Ausstattung des evangelischen Kirchenwesens. Ohne eine angemessene Ausstattung konnten keine Pfarreien existieren. Wie viele Mittel aber aus ehemaligem Kloostergut in das evangelische Kirchenwesen fließen sollten, war zwischen den einzelnen reformatorischen Obrigkeiten umstritten. Hintergrund des unterschiedlichen herrschaftlichen Vorgehens war die von Stadt zu Stadt und Territorium zu Territorium divergierende Dotation einzelner Klöster. Jedenfalls war man der Meinung, dem Stifterwillen zu entsprechen, wenn man Kirchengut für den evangelischen Gottesdienst verwendete. Eine Pfründe konnte außerdem nur jemand haben, der dafür auch ein Amt bekleidete.

Für die Schmalkaldischen Bundesmitglieder wurde es nach 1537 notwendig, sich auf eine einheitliche Linie zu verständigen. Die politischen Ereignisse ab 1536 beförderten diesen Prozess, da nun ein Konzil zur Klärung der kirchlichen Fragen stattfinden sollte. Ebenso störte diese offene Frage eine Verständigung mit dem Kaiser, um den Frieden im Reich zu sichern. Zur Diskussion über einen einheitlichen Umgang mit den Kirchengütern dienten die Bundestage zwischen 1537 und 1540. Mehr als Leitlinien konnten dabei nicht ausgehandelt werden. Wie dieser gemeinsame Rahmen, die Pfarreien zu finanzieren, Schulen zu errichten und die Armen zu versorgen, ausgestaltet wurde, blieb den einzelnen Bundesmitgliedern überlassen und war dementsprechend vielgestaltig.

Zugleich diente die starke politische Stellung des Schmalkaldischen Bundes dazu, gegenüber Reich und römischer Kirche die Ansprüche der Protestanten auf Kirchengut zur Erhaltung und zum Ausbau reformatorischer Kirchentümer nachhaltig zu vertreten¹⁰⁶. Die gegenüber der mittelalterlichen Kirche und dem kanonischen Recht neue Rechtsauffassung führte zu einem »Systembruch«¹⁰⁷.

106 HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund*, S. 584: »Die von den Einungsverwandten erarbeiteten Grundsätze zum Umgang mit dem Kirchengut bereiteten den Boden, auf dem sich in der zweiten Jahrhunderthälfte das landesherrliche und städtische Kirchenregiment organisatorisch-institutionell ausformen konnte.«

107 Christopher VOIGT-GOY, *Tradition und Innovation. Recht*, in: Dorothea WENDEBOURG u. a. (Hg.), *Sister Reformation III. Von der reformatorischen Bewegung zur Kirche im Heiligen Römischen Reich und auf den britischen Inseln*, Tübingen 2019, S. 477–489, hier S. 481. SCHINDLING, *Die Reformation in den Reichsstädten*, S. 77: »Die Reformation nahm die geistlichen Güter heraus aus dem Rechtssystem der universalen Kirche und wies der weltlichen Obrigkeit am Ort das Recht und die Pflicht zu, darüber im Sinne einer evangelischen Religionsausübung und gemäß dem angenommenen Stiftungszweck zu verfügen.«